

# BWL-

## Beratertipp des Monats



Ausgabe Januar/Februar 2017

Das aktuelle Thema

### Big Data und Digitalisierung – Herausforderungen und Chancen für die Beratungspraxis

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

Anfang 2017 wird jetzt langsam erkennbar, wohin die „Disruption“ des digitalen Zeitalters und Big Data führen. Es entstehen riesige „Datenseen“ (Lakes), aus denen durch Zusammenführung der Daten mit diversen statistischen und anderen freien Rechenmethoden und Algorithmen faktische oder auch postfaktische Erkenntnisse gezogen werden können. Das bietet Chancen, dass in der privaten Cloud Daten transparent zusammengeführt und ausgewertet werden und im eigenen Unternehmen oder auch den Kunden im Direktzugriff zur Verfügung gestellt werden können. Das klingt gut.

Ein anderes Szenario zeigt aber auch die Gefahr von Fehlentwicklungen. So hat man z.B. bei der Brexit-Diskussion zwar die Instrumente zur Lenkung der Meinungsbildung virtuos eingesetzt. Allerdings gab es nachher keine Lösung, und die Verantwortlichen haben sich aus der Verantwortung gezogen. Andere Fehlentwicklungen können durch Fehlschlüsse entstehen, wenn man die eingesetzten Algorithmen nicht mehr durchschaut und im „Schwarm“ die Wahrheit der Ergebnisse einfach unterstellt. Das sind Gefahren, die z.B. auch bei der Datenauswertung durch die Finanzverwaltung drohen. Die Finanzverwaltung wird durch die elektronischen Steuerdaten über den größten Datenpool an Unternehmensdaten verfügen. Der wird naturgemäß größer sein als jegliches Rechenzentrum einzelner Datenverarbeitungsorganisationen der Wirtschaft oder gar einzelner Unternehmen, da alle (Steuer-)Daten eingehen und sogar der internationale Datenaustausch noch dazukommt. Welche Schlüsse auch immer die Finanzverwaltung aus ihrem Datenpool ableitet: Diese bleiben für die Steuerpflichtigen immer unüberprüfbar, da sie zu diesen Daten keinen Zugang haben. Es wird also eine ganz andere Kultur der Prüfpraxis und der Abwehr von ungerechtfertigten Steueransprüchen entstehen (müssen).

Wie Ihre Mandanten sich hier positionieren können und welche Handlungsoptionen bestehen und natürlich was ihre Beratungsleistung sein kann, ist Gegenstand des vorliegenden Beratertipps.

Dabei muss man verstehen, dass teilweise weit ausgeholt werden muss: Nicht ohne Grund wird in den letzten Jahren immer wieder von „Disruption“ gesprochen. Das

heißt, es entsteht etwas völlig Neues, Unbekanntes, bisher nicht Dagewesenes, dem wir aber mit den uns bekannten Mitteln und Verhältnissen der Gegenwart begegnen müssen bzw. eigene Gegenstrategien entwickeln. Wir wünschen Ihnen Erkenntnisgewinn beim Lesen und für die Umsetzung in Ihre Beratungspraxis viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

*Böttges – Papendorf*

Dr. D. Böttges-Papendorf

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
<b><u>Beratungsidee des Monats</u></b>	
Begriffe: Big Data, Datenseen, Datenwarenhäuser und Datenwolken	2
Data Mining: Datennutzung und Datenauswertung	2
Anwendungen	2
Die eigene Datensouveränität schützen	2
Folgen für Rechnungswesen und Datenverarbeitung im Unternehmen	3
Vertrag und Honorar	3
Fördermittel	3
Arbeitshilfen	3
<b><u>Branchenschlaglicht</u></b>	
Bauwirtschaft weiter im Plus	4
<b><u>Aktuelle Förderinformationen</u></b>	
Erweitertes Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“	4
EEG 2017	4
<b><u>Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde</u></b>	4
<i>Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter <a href="http://www.bwlberatung.de">www.bwlberatung.de</a>, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads.</i>	
In diesem Monat u.a.	
– <a href="#">Berechnungstool neuer Mindestlohn: Effektive Lohnkosten</a>	
– <a href="#">BMF-Schr. v. 14.11.2014 zu den GoBD</a>	
– <a href="#">BMF, PM v. 28.12.2016: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen mit Links zum BGBl und zum Entwurf der Technischen Durchführungsverordnung</a>	

**Beratungsidee des Monats: Organisation und Dokumentation von Geschäftsprozessen.  
Oder macht die EDV morgen alles allein (KI)?**

**Begriffe: Big Data, Datenseen, Datenwarenhäuser und Datenwolken**

**Big Data**, also „Große Daten(-menge)“, ist ein inzwischen geläufiges Schlagwort für die Unmengen an Daten, die weltweit überall entstehen, gespeichert und gesammelt werden sowie Technologien, wie aus diesen Daten sinnvolle Erkenntnisse oder Produkte gewonnen werden können. Solche Daten entstehen inzwischen „überall“ in Handy, Cloud, Smarthome, Finanzamt, Krankenversicherung, Arzt, Steuerberaterpraxis, Unternehmen, sozialem Netzwerk usw. Sie sind unstrukturiert oder unterschiedlich strukturiert. Teilweise permanent, teilweise privat und persönlich, geschützt oder ungeschützt. Quasi eine Untermenge sind die sogenannten „**Datenseen**“ (data lake). Das sind abgegrenzte Bereiche von mehr oder weniger zusammengewürfelten (noch) unstrukturierten oder rohen Daten, die z.B. bei einer bestimmten Institution oder Aktivität entstehen. Die Daten sind zunächst „nur zufällig“ in einem gemeinsamen „Topf“, ohne dass bestimmte Zusammenhänge hergestellt werden. Das können z.B. alle bei einem sozialen Netzwerk hinterlegten Daten sein oder auch alle bei Staat und Behörden anfallenden Daten von Finanzamtsdaten über Meldedaten bis zu Kameradaten aus Videoüberwachungen.

Wer Zugang zu diesen Daten hat, kann hieraus z.B. strukturierte Daten für bestimmte Nutzergruppen entwickeln, in einem „**Datenwarenhaus**“ (data warehouse, DWH) strukturiert hinterlegen und den Kunden zugänglich machen.

Die Daten können freischwebend im Internet, flüchtig („volatil“), ständig verändert und veränderbar oder permanent („persistent“, dauerhaft) hinterlegt sein. Eigene geschützte Daten wird man i.d.R. in separaten Bereichen auf eigenen Servern oder in privaten „**Datenwolken**“ (Clouds) mit entsprechendem Zugriffsschutz oder sogar Verschlüsselung hinterlegen.

**Data Mining: Datennutzung und Auswertungen**

Ob und wer die Daten nutzen kann, hängt nicht nur von den verfügbaren Technologien, sondern auch von den Zugriffsrechten ab. Bei Big Data oder im Datensee ist außerdem entscheidend, wer die „Schürfrechte“ hat, d.h., wer das „**Data Mining**“ durchführen darf. Bedeutet: Wer darf die Daten systematisch analysieren? Der deutsche Datenschutz geht dem Vernehmen nach am weitesten, indem er verbietet, dass Daten für andere Zwecke ausgewertet und benutzt werden als diejenigen, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden. Das ist im weltweiten Big-Data-Pool nicht der Standard, sondern man versucht, neue Auswertungsmuster zu finden, die zu „neuen“ Erkenntnissen führen und die über das hinausgehen, was man vorher mit der Datensammlung bezweckt hat.

Ein Trend geht dahin, Daten für die Selbstausswertung zur Verfügung zu stellen. Das findet man z.B. schon beim

Statistischen Bundesamt, wo man sich selbst im Internet aus den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten eigene Auswertungen zusammenstellen kann.

**Anwendungen**

Neben traditionellen Anwendungen für Analysezwecke z.B. von Kennzahlen oder Trends können die Techniken auch zur Verkaufsförderung eingesetzt werden. Bekannt geworden ist das sogenannte „repricing“ bei Onlineverkäufen. Hier werden die Preise jeweils nach den aktuellen Erkenntnissen über Kundenverhalten (Präferenzen) variiert. Das heißt, Preise können je nach Tageszeit unterschiedlich sein oder je nach Einschätzung des Kunden aufgrund der benutzten Hardware. Über automatisierte massenhaft versendete Nachrichten im Internet können aber auch Meinungen und Bewertungen beeinflusst werden. Bekannt geworden ist dies durch die sogenannten „Bots“, d.h. Roboter, die massenhaft Nachrichten versenden, um damit eine große Zustimmung oder Ablehnung z.B. für ein Produkt oder einen Kandidaten vorzutauschen.

**Die eigene Datensouveränität schützen**

Durch die neuen Vorschriften der GoBD werden die Unternehmensdaten immer detaillierter offen gelegt. Das macht die Auswertung nicht unbedingt einfacher, da auch sinnlose Details festgehalten werden und möglicherweise die Analysten (Finanzämter) in die Irre führen können. Wichtig zur Wahrung der eigenen Interessen sind daher zunächst folgende Punkte:

*Nicht allein auf KI verlassen – Die eigenen Daten kennen und Abläufe verstehen:*

Viele aktuelle Businessprogramme sind quasi wie Black Boxes ausgestattet. Das heißt, sie führen nach Dateneingabe zu einem Ergebnis, ohne dass man jedoch genau weiß, was „in der Box“ passiert. Sich allein auf Programme und Künstliche Intelligenz (KI) zu verlassen, kann trügerisch sein. Falsch kombinierte Daten können zu ggf. teuren Missverständnissen führen. Beispiele sind falsch eingestellte „automatische“ Buchungen für Umsatzsteuerzwecke oder die Berechnung von Preisen in der Warenwirtschaft. Verprobungen, Abstimmarbeiten und auch ein Blick in die „Box“ sollten selbstverständlich sein.

*Systembrüche vermeiden:*

Fast nicht vermeiden lässt sich in einer nicht total vernetzten IoT-Welt, dass einzelne Komponenten mit unterschiedlichen Datums- und Uhrzeitangaben arbeiten. Folge des Datenabgleichs kann sein, dass Ausgaben vermeintlich vor den Einnahmen erfolgen oder Waren verkauft werden, bevor der Wareneingang erfolgt ist: Alles das sind Angriffspunkte für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und das Anzweifeln von ermittelten Ergebnissen.

*Steuerstreit und Datenfehlerverwendungsabwehr:*

Hier bleiben nur die klassischen Mittel: Steuerrechtsweg und Datenschutz. Allerdings sind hier gesetzliche und

verwaltungsinterne Anpassungen an die neuen Verhältnisse der Big-Data-Ära erforderlich, da gegenwärtig ein Trend zu erkennen ist, dass die Finanzverwaltungen eher und zunehmend profiskalisch vorgehen und die hektische Gesetzgebung zur Vorbeugung vermeintlicher Missstände das ihre zur Planungsunsicherheit beiträgt.

Die OECD hat diese Gefahr früh erkannt und sich Förderung unternehmerischen Know-hows erstmals 1988 mit der Frage der (Grund-)Rechte und Verpflichtungen der Steuerpflichtigen befasst. 2003 wurden in einem als „Confidential“ gekennzeichneten Papier (das inzwischen aber im Internet frei zugänglich ist) die Grundlagen für eine Charta der Grundrechte der Steuerpflichtigen zusammengefasst und ein Beispiel unter der Überschrift „Taxpayers' Rights and Obligations“ veröffentlicht ([www.oecd.org](http://www.oecd.org)). Mit der Diskussion über grenzüberschreitende Transparenz, BEPS und Steuergerechtigkeit (zwischen den Staaten) hat auch die Frage nach dem Schutz der Steuerzahler wieder Fahrt aufgenommen. Im Februar 2014 hat die CFE ein Positionspapier unter dem Titel „Towards greater fairness in taxation, A Model Taxpayer Charter“ vorgelegt mit den aktuellen Forderungen.

### Folgen für Rechnungswesen und Datenverarbeitung im Unternehmen

Es gibt eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder man hat das „perfekte“ Komplettsystem, das den Kunden zur richtigen Tageszeit filmt, wenn er an der Kasse bezahlt und das sekundengleich auch den Warenausgang bucht, oder man benutzt überhaupt keine EDV mit nachvollziehbaren Geld- und Warenflüssen. Im ersten Fall wird man sich mit den neuen Methoden der digitalen Betriebsprüfung beschäftigen müssen. Im zweiten Fall ist noch unklar, ob und wie die Finanzämter zu den Schätzpraktiken der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts zurückkehren. In jedem Fall entwickelt sie bereits jetzt eine deutlich höhere Aktivität bei der Aktualisierung der Richtsatzsammlungen der Finanzverwaltung mit den Richtsätzen für Kleinbetriebe hinsichtlich Rohgewinn, Aufschlagssatz und Reingewinnsätzen. Diese werden sicherlich nicht nur mit Blick auf zukünftige Schätzbetriebe sondern auch zur Überprüfung eingereicherter elektronischer Daten Verwendung finden. Es lohnt sich also in jedem Fall, die Richtsatzvergleiche für die entsprechenden Mandantenbetriebe abzuschließen.

Allerdings wird es eine gewisse Übergangszeit geben, in der die „perfekte Unternehmenssoftware“ noch nicht umgesetzt ist und auch die Diskussionen um mehr Steuerzahlergerechtigkeit noch nicht abgeschlossen sind. Die einen hoffen, dass es sie nicht erwischt und der Kelch der Betriebsprüfungen an ihnen vorbei geht. Das ist aber kein Beratungsansatz. Bei bargeldintensiven Betrieben sollte man jetzt in jedem Fall ein Kassensystem einrichten, das sich an den Vorgaben der Finanzverwaltung ausrichtet. Damit sollte schon für den Fall vorgebeugt werden, dass Prüfer gleich mit der Schätzbrille ins Unternehmen kommen. Wo sich dennoch angebliche Lücken und Gräben auftun, sollte man den Rechtsweg prüfen. Nur so kann

durch eine ausgewogene Rechtsprechung den erkennbaren Tendenzen zu übertriebenen Schätzungen begegnet werden.

### Vertrag und Honorar

Die Einrichtung von Buchführungen gehört grundsätzlich zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Dabei geht es vor allem um rechtliche Fragen für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke. Steht dies im Vordergrund, erfolgt die Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (§ 32 StBVV). Sobald der Schwerpunkt auf betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragen liegt, richtet sich die Vergütung nicht mehr nach der StBVV sondern grundsätzlich nach BGB. Hier kann die StBVV ggf. analog angewandt werden. In beiden Fällen kommt man zu einer Abrechnung nach Zeitgebühr. Zu den Vorbehaltsaufgaben i.e.S. gehören alle (steuer-)rechtlichen Themen. Das ist insbesondere die Auswahl von Kontenrahmen und Kontenplänen, die auf die jeweilige Rechtsform passen und den entsprechenden Buchführungsvorschriften entsprechen. Gegebenenfalls sind Sonderformen zu beachten, wie Pflegebuchführungsverordnung oder die Besonderheiten von gemeinnützigen Einrichtungen. Dazu kommen spezielle erforderliche Kontenfunktionen und Kontentrennungen, z.B. aufgrund von steuerlichen Vorgaben für die getrennte Verbuchung von bestimmten Sachverhalten wie Repräsentationsaufwendungen, Reisekosten des Unternehmers oder auch die gesonderte Verbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Sobald es um Belegorganisation und Abläufe geht, treten zunehmend organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragen in den Vordergrund. Erst recht gilt das für Auswertungen wie BWA, Controlling, Planungs- und Kostenrechnung.

### Fördermittel

Für Organisationsberatungen zur Anpassung an die Digitalisierung im Unternehmen können ggf. Beratungsfördermittel aus dem [BAFA-Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#) in Betracht kommen. Förderfähig sind u.a. allgemeine Beratungen zu allen (...) personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Beratungen, die sich mit Fragen befassen wie: Welche Qualifikationen sind erforderlich? Wie müssen die neuen Abläufe organisiert sein? Welche Dokumentationen sind wo, wann und wie erforderlich? – Bestandsaufnahme, Änderungsbedarf, Lösungswege – sollten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderfähig sein. Um Fehleinschätzungen vorzubeugen, empfiehlt sich, das Beratungsthema nicht nur mit dem Mandanten genau abzugrenzen, sondern der Mandant sollte auch außerhalb des Jungunternehmerfensters freiwillig das Informationsgespräch mit den Regionalpartnern suchen.

### Arbeitshilfen

Für den Einstieg sollten Sie ausgehend von dem ursprünglichen [Schreiben der Finanzverwaltung zu den GoBD](#) vorgehen, bevor Sie individuelle Checklisten nutzen und entwickeln, sowie ganz aktuell das [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 \(BGBl I, 315\)](#) hinzuziehen.

**Branchenschlaglicht**

**Bauwirtschaft weiter im Plus**

Entgegen ursprünglicher Befürchtungen ist das Auftragsplus in der Bauwirtschaft im ersten Halbjahr 2016 nicht abgearbeitet worden, und die Bauwirtschaft befindet sich weiter im Aufwind. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat deshalb seine Umsatzprognose für 2016 von 3,5 % auf 5 % angehoben. Das wird sich auch auf Beschäftigung und Investitionen auswirken. Auch für das Jahr 2017 sind die Erwartungen nach der [IW-Verbandsumfrage](#) im Baugewerbe optimistisch. Bauunternehmen, die nicht einfach auf die gute Konjunktur vertrauen wollen, sondern laufend prüfen wollen, ob sie selbst gut im Trend liegen, können auf eines der Branchenpakete der DATEV zurückgreifen. Hier kann man auf Basis der klassischen Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 mit sechsstelligen Kontonummern jetzt branchenspezifische Auswertungen und Betriebsvergleiche laufend erhalten. Wichtig: Die Umstellung auf die sechsstelligen Kontonummern muss mit der Jahresübernahme der Buchführungsdaten 2016 auf 2017 erfolgen.

**Aktuelle Förderinformationen**

**Erweitertes Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“**

Ab dem 01.01.2017 gilt die neue „[Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen INVEST – Zuschuss für Wagniskapital](#)“ vom 12.12.2016 (BAnz AT 23.12.2016 B1). Neben dem modifizierten Erwerbszuschuss (bisher Investitionszuschuss) wird es nunmehr auch einen sogenannten Exitzuschuss geben. Dieser Zuschuss ist als Kompensation der auf den Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen zu entrichtenden Steuern gedacht.

*Was ist neu beim Erwerbszuschuss?*

- Förderfähigkeit von Anschlussfinanzierungen
- Förderfähigkeit von Wandeldarlehen
- Erweiterung der zulässigen Beteiligungsgesellschaften
- jährlich max. 500.000 € förderfähige Investitionssumme bzw. max. 100.000 € jährlich pro Investor
- Obergrenze für förderfähige Unternehmen: 3 Mio. € pro Unternehmen (bisher 1 Mio. €); pro Unternehmen dürfen somit an Investoren pro Kalenderjahr maximal 600.000 € an Zuschüssen bewilligt werden.
- Wegfall der „De-minimis“-Beihilfen-Begrenzung auf 200.000 € für natürliche Personen
- Kurzgutachten zum Nachweis, dass das Unternehmen innovativ ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Unternehmen darf nicht älter als sieben (bisher zehn) Jahre sein.
- Gültigkeit der Richtlinie bis 31.12.2020

*Was muss beim (neuen) Exitzuschuss beachtet werden?*

- Neues Antragsverfahren beginnend ab 2020
- Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.
- Erstattung von 25 % des Gewinns bei der Veräußerung von Anteilen

- Die Anteile müssen nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie mit einem Erwerbszuschuss im Rahmen von INVEST gefördert worden sein.
- Der Antrag auf den Erwerbszuschuss muss ab dem 01.01.2017 gestellt worden sein.
- Veräußerungsgewinn mindestens 2.000 €
- Höchstgrenze beträgt 80 % des Investitionsbetrags der INVEST-geförderten Anteile.
- Alle Voraussetzungen für eine INVEST-Förderung müssen vorliegen.
- Bemessungsgrundlage Veräußerungsgewinn: Differenz zwischen Verkaufspreis und Ausgabepreis der Anteile
- Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt
- Gültigkeit dieses Teils der Richtlinie bis 30.06.2031

*An wen kann man sich wenden?*

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

**EEG 2017**

Mit dem EEG 2017 beginnt die nächste Phase der Energiewende. Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab dem 01.01.2017 durch Ausschreibungen am Markt ermittelt (bisher staatlich festgeschrieben). Das heißt: Neue Photovoltaik-Anlagen, Windräder oder Biogas-Anlagen stellen sich dem Wettbewerb und nehmen an Ausschreibungen teil. Der Zuschlag wird nach dem Prinzip des niedrigsten Preises vergeben. Weitere Informationen zum EEG 2017 finden Sie auf [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

**Aktuelle Zinssätze (Stand 13.01.2017)**

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.07.2016	-0,88 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ <a href="#">Deutsche Bundesbank Zinssätze</a>
Hauptrefinanzierungs-Fazilität seit 16.03.2016	0,00 p.a.	<a href="#">Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze</a>
Spitzenrefinanzierungs-Fazilität seit 16.03.2016	0,25 p.a.	
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (November 2016)	0,2	<a href="#">Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Dezember 2016</a>
ERP-Gründerkredit – Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,05 (2,07)	Seit 14.10.2014 bzw. 01.04.2015. Alle Werte aktuell siehe <a href="#">Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de</a> .
ERP-Gründerkredit Universal: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,00)	
<b>Neu:</b> Kapitalisierungsfaktor (Multiplikator) für das vereinfachte Ertragswertverfahren, rückwirkend ab 01.01.2016 (statt zuletzt alte Rechtslage 17,86) entspricht Zins	13,75  7,27	§ 203 Abs. 1 BewG i.d.F. des Gesetzes v. 04.11.2016, BGBl I v. 09.11.2016, 2464
Kredithürde der Gewerblichen Wirtschaft, 12/2016	14,5	<a href="#">ifo-Konjunkturtest</a>

**Vorschau:** Unternehmens-Check-up und Fitnessprogramm für Unternehmen